

24.04.92

Wi - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel und im Gastgewerbe
(Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung -HGZVO-)**A. Zielsetzung**

Die nächste Handels- und Gaststättenzählung wäre nach 1985, dem Jahr der letzten Zählung, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung erneut im Jahre 1995 durchzuführen. Die durch die Verordnung angestrebte Vorverlegung des Erhebungsjahres um zwei Jahre auf 1993 ist wegen dringend benötigter Strukturdaten über den Handel und das Gastgewerbe - insbesondere in den neuen Bundesländern - und als Bestandsaufnahme vor Einführung des EG-Binnenmarkts von größter Bedeutung.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Länder in den Jahren 1992 bis 1996 Kosten in Höhe von 37,1 Mio DM.

24.04.92

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel und im Gastgewerbe
(Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung -HGZVO-)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 600 02 - Ha 44/92

Bonn, den 24. April 1992

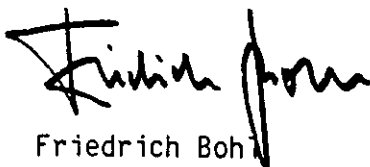
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel
und im Gastgewerbe (Handels- und Gaststättenzählungs-
Verordnung -HGZVO-)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel und im
Gastgewerbe (Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung -HGZVO-)

Vom

1992

Auf Grund des § 10 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom
10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), geändert durch Artikel 4 der
Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846),
verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsstatistikgesetzes vorge-
sehene Zählung im Handel und im Gastgewerbe wird im Jahre 1993
für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1992 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 das Erhebungsjahr zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Handels- und Gaststättenzählungen sind bisher im Abstand von etwa 10 Jahren durchgeführt worden. Nach 1985, dem Jahr der letzten Zählung, war 1995 als nächstes Zählungsjahr geplant. Die Durchführung der Handels- und Gaststättenzählung (Handelszensus) bereits im Jahre 1993 ist jedoch aus verschiedenen Gründen geboten. Der Handelszensus soll als totale Bestandsaufnahme der Unternehmen und Arbeitsstätten dringend benötigte Strukturdaten über den Handel und das Gastgewerbe liefern, insbesondere für die neuen Bundesländer. Für die alten Bundesländer ist die Zählung für das Berichtsjahr 1992 vor allem als Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Einführung des EG-Binnenmarktes von großer Bedeutung. Der vorgesehene Zählungstermin im Frühjahr 1993 erscheint nach den bisherigen Erfahrungen für die neuen Bundesländer der frühestmögliche, weil sich hier die Anpassung an die marktwirtschaftlichen Verhältnisse noch bis in das Jahr 1992 hinein erstrecken dürfte. 1993 sind diese An-

passungsprozesse im Handel und Gastgewerbe aber wahrscheinlich soweit abgeschlossen, daß typische Strukturen festgestellt werden können. Außerdem werden dann in den statistischen Ämtern der neuen Bundesländer die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und zügige Durchführung der Zählung geschaffen sein.

Die Ergebnisse der Zählung schaffen auch die Auswahlgrundlagen für die Ziehung neuer Stichproben zu den monatlichen und jährlichen Repräsentativstatistiken. Damit können die bis 1993 eingetretenen Strukturveränderungen erkannt und bei der Stichprobenziehung berücksichtigt werden, so daß für die neuen Bundesländer erstmalig eine statistische Berichterstattung möglich wird, die quantitativ und qualitativ der Berichterstattung in den alten Bundesländern entspricht.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen durch den Verordnungsentwurf folgende Kosten nach dem Kostenstand 1991:

Die Kosten betragen insgesamt:

	persönlich	sächlich	insgesamt
		in 1 000 DM	
Bund	2 654,0	1 209,0	3 863,0
Länder	25 631,5	7 606,4	33 237,9
Zusammen	28 285,5	8 815,4	37 100,9

Diese Kosten verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

	Bund	Länder	insgesamt
		in 1 000 DM	
1992	425,0	-	425,0
1993	1 044,0	12 131,8	13 175,8
1994	888,0	14 225,8	15 113,8
1995	811,0	4 520,4	5 331,4
1996	695,0	2 359,9	3 054,9
Zusammen	3 863,0	33 237,9	37 100,9

Zusätzlich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von DM 55.000,-.

Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sind im Haushalt bzw. Finanzplan bei Kapitel 0608, Titelgr. 02 abgesichert.

Durch die vorgezogene Durchführung des Handelszensus fallen bei den auskunftspflichtigen Unternehmen - gemessen an den sonstigen Belastungen - allenfalls geringe zusätzliche Kosten in nicht meßbarem Umfang an, so daß davon keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind.

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel und im
Gastgewerbe

(Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung -HGZVO-)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 05. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.